

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Energieverbund Marienmünster GmbH & Co. KG

Vertreten durch die

Energieverbund Marienmünster Verwaltungs GmbH

Diese vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Stefan Niemann

Schulstraße 1

37696 Marienmünster

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0061/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 12.09.2024

Öffnungszeiten:

montags - donnerstags

07.30 - 12.30 Uhr

und 13.30 - 16.00 Uhr

freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 17.08.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Marienmünster, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-De-
told-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM- 32U)	north (UTM32U)
WEA 7	Marien- münster	Bredenborn	2 / 6,7	512.264	5.741.893

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	32
V. Begründung	37
1. Verfahren	37
2. Befristung der Genehmigung.....	38
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	39
VI. Gebührenfestsetzung	56
VII. Ihre Rechte	57
VIII. Hinweise der Verwaltung	57
IX. Anhänge	58
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	58
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	59

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Bezeichnung	Vestas V172-7.2 MW „EnVentus“
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp	Hybrid-Betonturm
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Getriebe	Zwei Planetenstufen
Windzone	DIBt S
Rotorblattlänge	84,35 m
Rotorfläche	23.235,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	172,00 m
Nabenhöhe	199,00 m
Gesamthöhe	285,00 m
Untere Streichhöhe	113,00 m
Nennleistung	7.200 kW
Schalleistung L_{WAMaxn} (inkl. Zuschlag)	109,0 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 7.200$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,9$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAMaxn} = 109,0$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.100$ kW Nennleistung (Mittelspannung, Modus SO4) ist mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA_n} = 102,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAMaxn} = 104,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlage sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 7	Vestas V172-7.2 MW	Volllast	7.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 7	Vestas V172-7.2 MW	Red. Modus (SO4)	6.100 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deut-

schen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **340.173,60 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der

Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 13.06.2023 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmt, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 14.06.2023 zugrunde gelegen haben.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.

- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 13.06.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu

genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

- Die Windenergieanlage **WEA 7** des Typs Vestas V172-7.2 MW auf 199,00 m Nabenhöhe ist zur **Tagzeit** in offener Betriebsweise PO7200 mit dem mittleren Schalleistungspegel von 106,9 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 109,0 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 13.06.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 7: Vestas V172-7.2 MW, <u>Tagbetrieb</u>, Mode PO7200, 7.200 kW, Nabenhöhe 199 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6
Lo, Okt [dB(A)]	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlage **WEA 7** des Typs Vestas V172-7.2 MW auf 199,00 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** in reduzierter Betriebsweise SO4 mit dem Maximalwert von 102,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 104,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 13.06.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 7, Vestas V172-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode SO4, Nabenhöhe 199,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA,Hersteller} [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5	102,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2	103,7
Lo,Okt [dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1	74,6	104,1

L_{Wa}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 7** ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der be-

antragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.

5. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 13.06.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 13.06.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
6. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel festgelegten Werte Le,max,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Le,max,Okt eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht

werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 13.06.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 13.06.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbarbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an den hier antragsgegenständlichen WEA für den beantragten Betriebsmodus geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
9. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 kann die betroffene WEA übergangsweise, abweichend von Nebenbestimmung D Nr. 4, in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die vorstehenden Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten. Auch zur Bestimmung der Vorbelastung für nachfolgende Anlagen wird auf die vorstehend definierten Betriebsmodi für den Regelbetrieb zurückgegriffen.

Für die WEA ergeben sich insofern folgender Betriebsmodi für die Übergangszeit (basierend auf: Herstellangaben, Dok-Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023):

WEA 7: Betriebsmodus SO7, 5307 kW

10. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren

Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

11. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist spätestens einen Monat nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Auftragsbestätigung für die Durchführung der Messung zu übersenden. Sofern eine Messung aufgrund meteorologischer Bedingungen in der o. g. 12-Monats-Frist nicht durchführbar ist, kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhanges A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

12. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

13. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

14. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 14.06.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.

15. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

(UTM ETRS89 Z32)

Immissionsort	Beschreibung	Ost	Nord	Z [m]
IP01	Sommerseller Str. 18, 37696 Marienmünster	512.651	5.740.845	176,7
IP02	Sommerseller Str. 20, 37696 Marienmünster	512.927	5.741.046	176,3
IP03	Sommerseller Str. 19, 37696 Marienmünster	512.834	5.741.122	173,8
IP04	Münsterbrock 43, 37696 Marienmünster	513.357	5.742.581	196,7
IP05	Münsterbrock 45, 37696 Marienmünster	513.300	5.742.625	197,6
IP06	Münsterbrock 33, 37696 Marienmünster	513.424	5.742.702	194,6
IP07	Münsterbrock 63, 37696 Marienmünster	513.242	5.742.894	193,1
IP08	Sommersell 301, 33039 Nieheim	512.274	5.742.654	188,4
IP09	Sommersell 21a, 33039 Nieheim	511.922	5.743.148	195,5
IP10	Sommersell 223, 33039 Nieheim	511.684	5.743.151	195,8

IP11	Sommersell 225, 33039 Nieheim	511.677	5.743.132	196,5
IP12	Sommersell 227, 33039 Nieheim	511.658	5.743.124	196,9
IP13	Sommersell 229, 33039 Nieheim	511.633	5.743.118	197,1
IP14	Sommersell 233, 33039 Nieheim	511.589	5.743.102	197,6
IP15	Sommersell 236, 33039 Nieheim	511.615	5.743.138	196,7
IP16	Sommersell 234, 33039 Nieheim	511.639	5.743.148	196,4
IP17	Sommersell 232, 33039 Nieheim	511.654	5.743.172	195,8
IP18	Sommersell 100, 33039 Nieheim	511.384	5.743.247	194,8
IP19	Sommersell 302, 33039 Nieheim	511.298	5.742.885	200,5
IP20	Mariental 17, 33039 Nieheim	510.353	5.741.655	167,2

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

16. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an allen Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
17. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
18. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
19. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten

sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das Brandschutzkonzept des TÜV Süd vom 31.05.2022 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn sowie der Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
5. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 14.08.2023 (Nr. I17-SE-2023-354) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
6. Die vorliegenden, bzw. nachzureichenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich an-

erkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.

7. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
9. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
10. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.
11. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)

12. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EIS-ABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.
13. Der Rotor der Anlage **WEA 7** ist bei Stillstand und potentiellm Eisansatz so auszurichten, dass möglichst wenige Eisstücke das Schutzobjekt L 886 treffen können. Die Azimutposition des Rotors der Anlage wird nach Abschaltung durch Eisansatz wie folgt festgelegt:

WEA 7: 115° (Parallelstellung zum Fahrbahnrand der L 886)

Entsprechend etwaiger Vorgaben des Anlagenherstellers ist die o. g. Position des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.

14. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme in mindestens einer WEA, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Höxter zu bescheinigen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des ILB Planungsbüro Rinteln, 31737 Rinteln, vom 26.07.2023, überarbeitet am 13.05.2024; das Dokument „Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, Version 2.0 vom 08.05.2024; der „Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Windparkprojekt Marienmünster Erweiterung; Hier: Maßnahmenflächen für die Feldlerche 44.0060/23/1.6.2 - 44.0061/23/1.6.2 // 3 WEA in 37696

Marienmünster-Bredenborn“ vom 03.09.2024, ohne Absender und Unterschrift, eingegangen per Email von Dr. Marcel Welsing am 05.09.2024, 08:37 Uhr, der „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Bearbeitungsstand vom 13.05.2024, ILB Rinteln) für die Errichtung von drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster, Gemarkung Bredenborn“ der Windenergie Marienmünster-Bredenborn GbR vom 20.08.2024

sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb jeder WEA ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl

- e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
 6. Störungen während des Betriebs einer Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die betroffene Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
 7. Sofern sich, z. B. bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus, Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
 8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An der WEA 7 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Die verwendeten Erfassungsgeräte müssen den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024, S. 49) entsprechen. Es sind jeweils zwei

vollständige und aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.

8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der WEA festgelegt.

8.4 Alternativ zu den Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1 und 8.2 können zur Festlegung des Abschaltalgorithmus gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 8.3 auch die Monitoringergebnisse der WEA 5 (AZ 44.0060/23/1.6.2) verwendet werden. Hierfür sind jedoch die Daten der WEA 5 analog der Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1, 4 und 5 vorzulegen.

9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).

10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flutterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten einschließlich eines Störungspuffers von 100 m im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Sofern unter Beachtung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 11 und 12 eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 erfolgt, sind Bau und Errichtung der WEA vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere insbesondere vor Lichtmissionen zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenunter-

gang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.

14. Im Umkreis von 136,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß einschl. der Kranstellfläche und der Zuwegung keine Brachflächen zuzulassen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Zum Schutze des Rotmilans als Brutvogel ist die Windenergieanlage in Anlehnung an Maßnahme STV3 des AFB bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd und Pflügen) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Bredenborn, Flur 2, Flurstücke 3, 5-7, 9, 16, 19, 22;
Gemarkung Nieheim, Flur 5, Flurstücke 34, 46.

16. Zum Schutze des Rotmilans in der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase ist die WEA in Anlehnung an Maßnahme STV3 des AFB bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd und Pflügen) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.08. und dem 31.10. jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 48 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei denselben Flurstücken wie in Nebenbestimmung F. Ziffer 15 aufgeführt.

17. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 & 16 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
18. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 & 16 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 & 16 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
19. Für den dauerhaften Revierverlust eines Paares der Feldlerche an der WEA 7 ist - sofern sich der Baubeginn mit der Brutzeit der Feldlerche (01.03. - 15.08.) überschneidet spätestens vier Wochen vor Baubeginn, ansonsten spätestens zum nächsten 01.03. nach Baubeginn - entsprechend dem Nachtrag zum AFB vom 03.09.2024 (eingegangen per Email am 05.09.2024, 8:37 Uhr) auf dem Grundstück Gem. Bredenborn, Flur 3, Flurstück 60, unter Einhaltung der Meideabstände aus Abb. 2 des Nachtrags auf mind. 10.000 m² eine extensive Ackerfläche (Sommergetreide, Triticale oder Winterweizen) als dauerhafter Ersatzlebensraum für ein Brutpaar der Feldlerche eingerichtet vorzuhalten. Die Einrichtung der Fläche ist der uNB unaufgefordert anzuzeigen. Die Fläche ist bis zum vollständigen Rückbau der WEA, in jedem Jahr während der Brutzeit der Feldlerche (01.03. bis 15.08) entsprechend bewirtschaftet vorzuhalten. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, mechanische Beikrautbekämpfung Ernte, Mahd oder mechanische Bodenbearbeitung sind zwischen dem 01.03. und 15.08. jeden Jahres nicht zulässig. Die Einsaat muss mit doppeltem Saatreihenabstand von mind. 20 cm erfolgen. Die Fläche

darf sich nicht mit anderen Kompensationsverpflichtungen, auch aus anderen Genehmigungsverfahren, überschneiden.

20. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
21. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht für eine aus Flugsicherungsgründen zwingend erforderliche Befeuerung.
22. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
23. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
24. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
25. Eine Verlegung von Kabeltrassen außerhalb des Baukörpers befestigter Flächen ist nicht zulässig.
26. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 4.339 Biotopwertpunkten erfolgt auf insgesamt 1.447 m² des Grundstücks Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstück 29. Die Fläche darf sich nicht mit anderen Kompensationsverpflichtungen für Natur und Landschaft, mit Ausnahme der Kompensation für schutzwürdige Böden, überschneiden

Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Acker zu einer artenreichen Mähwiese entsprechend der Vorgaben im LBP S. 50. Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nachsaat und

Pflegeumbruch sind nicht zulässig. Die erste Mahd darf nicht vor dem 20.05. eines Jahres erfolgen. Das Mahdgut ist innerhalb von 7 Tagen von der Fläche zu entfernen.

27. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt auf 2.770 m² des Grundstücks Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstück 29 durch Umwandlung von Acker in eine artenreiche Mähwiese. Die Kompensation kann sich multifunktional mit einer Teilfläche aus Nebenbestimmung F. Ziffer 26 decken. Die Restfläche darf sich nicht mit einer anderen Kompensationsverpflichtung für schutzwürdige Böden überschneiden.
28. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 7 wird ein Ersatzgeld in Höhe von **33.718,46 €** festgelegt. Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000213** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde

des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.

2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisseuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisseuerer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisseuerer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 278-23** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-1676-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld sowie in diesem Einzelfall aufgrund der ggf. vorhandenen Betroffenheit von paläontologischen Funden das LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster (Mail: palaeontologie@lwl.org) sind über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) **acht Wochen** vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von

dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese

für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.

4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.
5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.09.2024 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die die WEA betreffenden Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzel funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16

Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 17.08.2023, hier eingegangen am 21.08.2023, hat die Energieverbund Marienmünster GmbH & Co. KG, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, vertreten durch die Energieverbund Marienmünster Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Niemann (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199,00 m im Außenbereich der Stadt Marienmünster beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der

Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 22.12.2023 auch im Zusammenhang mit zwei weiteren, parallel von anderen Vorhabenträgern beantragten WEA allerdings entsprechende Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Verfügung. Im Rahmen dieser Prüfung wurde am 17.01.2024 festgestellt, dass nach überschlägiger Prüfung i. S. v. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 5 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere aufgrund der vorgesehenen Vorkehrungen der Antragstellerin (Abschaltung der WEA im Nachtzeitraum, solange noch keine Vermessung vorliegt, erntebedingte Abschaltung insb. zum Schutzes des Rotmilans, etc.) und der entsprechenden in diesem Bescheid festgeschriebenen Auflagen nicht für notwendig erachtet, da erhebliche nachteiligere Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Von der Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit abgesehen werden. Die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG werden zwar in Teilen berührt und beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung ist allerdings zumutbar.

Aufgrund der Anlagenanzahl von einer neuen WEA und der erfolgten Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung des § 19 BImSchG durchgeführt.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für

diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Marienmünster, Stadt Nieheim, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es

wurden in aller Regel keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Sofern einzelne Fachbehörden eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ablehnen, erfolgt eine begründete Auseinandersetzung mit der jeweiligen Stellungnahme.

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 13.06.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllast- bzw. reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an fast allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt (IP 08 – Bredenborn, Steffenskamp– ist diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Darüber hinaus kann für das reine Wohngebiet im Bereich „Steffenskamp“ eine sog. Gemengelage nach Abschnitt 6.7 der TA Lärm gebildet werden, da sich das Wohngebiet in Insellage zum Außenbereich befindet (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 15.03.2018 – 8 B 736/17).

Die hier gegenständliche Anlage liefert tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anla-

gen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage so lange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen ist, bis das Schallverhalten der WEA durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist. Insgesamt ist allerdings eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlage verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 14.06.2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Marienmünster als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 16.11.2023 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat die Stadt Marienmünster das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt, da sich die beantragten WEA

zum Zeitpunkt der Antragstellung noch innerhalb der zur damaligen Zeit im Aufstellungsprozess befindlichen Konzentrationszonenplanungen befunden haben. Mit Ratsbeschluss vom 22.11.2023 wurde das Verfahren beendet, sodass die WEA nun dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen ist. Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Marienmünster die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, ist die Genehmigung aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu erteilen.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Aufgrund der Tatsache, dass die Windenergieanlage von einer behördlichen Organisation errichtet und betrieben wird, wird im vorliegenden Falle auf die Forderung einer Sicherheitsleistung verzichtet.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **340.173,60 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 5.233.441,50 €

für eine Anlage angegeben. Zwar wurde ebenfalls ein Dokument zur Abschätzung der Rückbaukosten vorgelegt, allerdings sind hier mögliche Erlöse mitberücksichtigt worden, was nach aktueller Rechtsprechung nicht zulässig ist. Anhand der Berechnungsmethode im WEA-Erlass und der o. g. Ausführungen ergibt sich somit die angegebene Summe als zu hinterlegende Sicherheitsleistung. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA mit sehr hoher Nabenhöhe von 199 m in einer zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, so dass diese auch im Hinblick auf kaum vorhandene Erfahrungswerte mit derart hohen Anlagen nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Marienmünster – im Verfahren auch beteiligt als untere Denkmalbehörde – hat sich im Verfahren zu denkmalenschutzrechtlichen Aspekten nicht geäußert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sind einzelfallbezogen und nach den Maßstäben des § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu prüfen. Die Antragstellerin hat dazu im Rahmen der Antragsunterlagen eine umfassende rechtliche Bewertung des Vorhabens bezogen auf den Denkmalschutz eingereicht, die der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplanten WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Zwar befinden sich die geplanten WEA an einem deutlich erhöhten Standort auch im Vergleich zum Umfeld und darüber hinaus ist die Anlagengesamthöhe sehr hoch, die Sichtbarkeit der Anlagen und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs jedoch trotzdem auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Dies gilt ebenfalls für das besonders hervorzuhebende Baudenkmal der Abtei Marienmünster, von dem sich die WEA ca. 2,3 km in westlicher Richtung entfernt befinden. Die Windenergieanlagen befinden sich insofern nicht in der Hauptblickrichtung zur Abteikirche und können auch unter Berücksichtigung der weiteren Bebauung hier nicht gleichzeitig mit der Abtei gesehen werden.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Bredenborn) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

3.4 Artenschutz

Allgemeines

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB, seinen Nachträgen und der vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die durchgeführten Untersuchungen erfüllen - mit Ausnahme einer fehlenden Erfassung des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens - die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus. Zur Beurteilung des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens wurden der uNB vorliegende Drittuntersuchungen herangezogen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Bioplan PartG, 37671 Höxter, vom 08.05.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Säugetiergruppe der **Fledermäuse** bei den Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese

wurden seitens der Antragstellerin einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Spezielle Kartierungen zur Fledermausfauna wurden nicht durchgeführt, sind aber auf Grundlage des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) auch nicht zu fordern. Innerhalb der für den vorliegenden Genehmigungsantrag zu berücksichtigenden Eingriffsflächen finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs-, Rast- oder Ruhestätten von Fledermäusen statt. Ein Auslösen der diesbezüglichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Zur Abwendung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufgrund des Betriebes der WEA wird seitens der Antragstellerin die Anwendung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschlagen (Maßnahme STF1 im AFB vom 08.05.2024, S. 44). Die uNB hatte demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 einen weitergehenden Abschaltalgorithmus gefordert. Aufgrund der anschließend erschienenen BfN-Schrift 682/2024 zur Fledermausabschaltung, die noch darüber hinaus geht, hatte die uNB zwischenzeitlich das LANUV um Stellungnahme zum anzuwendenden Abschaltalgorithmus gebeten. Dieses hat klargestellt, dass die BfN-Schrift bereits in der Ausarbeitung des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) berücksichtigt worden sei und dessen Vorgaben weiterhin als verbindliche Regelung anzusehen sind. Die uNB hält daher an der bisher geforderten Ausgestaltung des Abschaltalgorithmus nicht mehr fest und übernimmt die Vorgaben des Leitfadens. Fachlich stimmt die uNB jedoch ausdrücklich nicht mit den Vorgaben des Leitfadens überein und hält die Empfehlungen der BfN-Schrift 682/2024 für die derzeit aktuellste und fundierteste Fachmeinung zum Thema.

Die Ausgestaltung der Maßnahme wird unter geringer Modifikation des Maßnahmenvorschlags STF1 über die zu erlassenden Nebenbestimmungen entsprechend der Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz in der aktuellen Fassung (2024) geregelt. Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag erfolgt entsprechend nicht.

Im Falle eines optionalen Gondelmonitorings sind gem. Leitfaden Arten- und Habitatschutz bei Windparks pro angefangene fünf WEA zwei WEA mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Da für die WEA 5/6 und 7 unter-

schiedliche Gesellschaften als Antragsteller auftreten und keine antragsübergreifenden Regelungen festgesetzt werden können, sind formal alle WEA mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Eine mögliche Übertragung von Monitoringdaten kann über eine entsprechende Formulierung der Nebenbestimmungen ermöglicht werden. Dabei können grundsätzlich, abweichend vom Vorschlag im AFB (S. 45), aufgrund der Entfernungen der WEA untereinander und der Lage im Naturraum (hier insbesondere die Nähe zu Leitstrukturen) die Ergebnisse der WEA 5 auf die WEA 7 - oder umgekehrt - übertragen werden.

Neben den Fledermäusen ist in der Gruppe der Säugetiere aus der Messtischblattabfrage eine potenzielle Betroffenheit der **Wildkatze** denkbar. Aufgrund der Lage und Ausdehnung der Vorhabensflächen kann diese jedoch lt. ASP I sicher ausgeschlossen werden. Diesem Urteil schließt sich die uNB an.

Eine Betroffenheit sonstiger **Säugetierarten** ist entsprechend dem AFB nicht zu erwarten, da nach Auswertung vorhandener Daten (Messtischblattabfrage, LANUV, Kartierungen) im Vorhabensbereich keine Vorkommen vorhanden sind. Dieses gilt ebenso für die Gruppen der planungsrelevanten **Insekten, Amphibien und Reptilien**.

Zur **Avifauna** wurden im AFB vom 08.05.2024 insgesamt 83 Arten nachgewiesen, von denen 32 als planungsrelevant eingestuft sind. Für die Arten Feldlerche und Rotmilan wurde eine vertiefte Prüfung durchgeführt, die anderen Arten wurden fachlich nachvollziehbar im Rahmen der ASP I abgeschichtet.

Sofern für diese Arten bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Betroffenheiten aufgrund der Entfernung der jeweiligen Brutplätze zu den Vorhabensflächen nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden konnten, sind „allgemeine“ Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme ST2 im AFB) auf Zeiten außerhalb der Brutzeit, ggf. i. V. mit einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahmen STV2.1, STV2.2 ausreichend, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 auszuschließen.

Rotmilan - Brutplätze

Lt. AFB (S.) befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans im Waldbereich „Ulenbruch“, nordöstlich zu den WEA. In diesem Wald ist der uNB jeweils aus den Jahren 2019, 2020, 2021, 2023 und 2024 ein Brutrevier bekannt. 2024 befand sich der Brutplatz in etwa an derselben Stelle, wie er in der Kartierung des Gutachterbüros für 2023 festgestellt wurde. Dieser Horst H12 (vgl. Karte 2 vom 07.05.2024 zum AFB) liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zur WEA 7 (ca. 725 m).

Ein weiterer tradierter Brutplatz (H10, festgestellt 2019-2021 und 2023) liegt östlich der WEA, 2023 mit einer Entfernung von ca. 1.790 m zur WEA 7 im erweiterten Prüfbereich. Der Brutplatz wurde durch die Landschaftsstation im Kreis Höxter 2024 im gleichen Waldstück, ca. 100 m weiter südlich, aber in etwa der gleichen Entfernung zur WEA 7 kartiert.

Auch der südwestlich der WEA 7 gelegene Horst H13 (nach Daten der uNB mind. 2020 und 2024 besetzt) liegt mit ca. 2.190 m Entfernung im erweiterten Prüfbereich.

Der Horst HX4 wurde 2018 in einer Entfernung von ca. 770 m östlich zur WEA 7 als Brutplatz gemeldet. Er konnte jedoch in den Kartierungen des Gutachterbüros 2023 nicht mehr aufgefunden werden und auch für 2024 liegen der uNB Erkenntnisse vor, dass hier kein Rotmilan-Brutplatz bestand. Insofern ist dieser Brutplatz aufgrund zweijähriger Nichtnutzung gem. Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) nicht mehr beachtlich.

Im Ergebnis ist ein Brutplatz (H12) im zentralen Prüfbereich der WEA 7 angesiedelt. Die Regelannahme des § 45b Abs. 3 BNatSchG wurde seitens der Antragstellerin nicht widerlegt. Es sind insofern, auch entsprechend der ASP II zum Rotmilan im AFB, Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Das Gutachterbüro schlägt mit der Maßnahme STV3 eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung der WEA tagsüber zwischen dem 01.04. und dem 31.08. jeden Jahres im 250 m Radius um den Mast der WEA von Beginn bis 24 h nach Bewirtschaftungsende vor. Dies entspricht den Vorschlägen der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG und ist grundsätzlich nicht

zu beanstanden. Die einzubeziehenden Flurstücke sind im LBP (S.52 ff.) vollständig ausgewiesen.

In der Vorversion des AFB vom 19.12.2023 war mit der dortigen Maßnahme STV3 noch eine unattraktive Mastfußgestaltung als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen gewesen. Diese fehlt nunmehr im aktuellen AFB vom 08.05.2023. (Ein Hinweis auf die Herausnahme und eine Begründung für die Herausnahme wurden nicht gegeben.) Die Faktenlage, mit der im AFB vom 19.12.2023 die Notwendigkeit einer unattraktiven Mastfußgestaltung begründet wurde, ist jedoch unverändert. Die uNB hält die Maßnahme, die zudem in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als Regelmaßnahme ausgelegt ist, weiterhin für zwingend erforderlich, um eine Attraktivitätssteigerung und damit die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für schlaggefährdete Vögel im Rotorschutzbereich von hier 136 m (Rotorradius zzgl. 50 m) für die Betriebszeit der WEA zu vermeiden. Diese Maßnahme wird daher in die vorzuschlagenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Rotmilan - Schlafplätze

Im vorliegenden Verfahren wurde lt. AFB keine Erfassung von Schlaf- und Sammelplätzen des Rotmilans durchgeführt. Die avifaunistischen Kartierungen endeten lt. Tab. 3 - 5 (S. 7 ff.) spätestens am 28.06.2023 und damit außerhalb der Erfassungsperiode für das Schlaf- und Sammelplatzgeschehen (01.08. - 31.10. lt. Kap. 6.1.2 im Leitfaden Arten- und Habitatschutz 2024). Daten zum Schlaf- und Sammelplatzgeschehen liegen der uNB aber aus den Unterlagen für das Genehmigungsverfahren zum Windpark Vörden-Süd vor. Durch das dort beauftragte Gutachterbüro wurden an sechs Terminen zwischen dem 13.08.2020 und dem 19.10.2020 in etwa 14-tägigem Abstand Schlafplatzkartierungen durchgeführt. Dabei wurde ein ausgeprägtes Schlaf- und Sammelplatzverhalten auch in mehreren Bereichen festgestellt, die für das vorliegende Verfahren relevant sind. Die Bereiche umfassen die im „Gutachten Avifauna“ des Parallelverfahrens in Karte 3.5 ausgewiesenen Aktivitätszonen S2 bis S5. Die Zonen S2, S3 und S5 liegen vollständig, die Zone S4 mindestens teilweise innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Die Zone S2 befindet sich zudem innerhalb des Nahbereichs von 500 m zur WEA 7 (vgl. jeweils Karte 3.5 und 3.4 des Drittgutachtens). Es wurde hier lt. Karte 3.5 am 28.08.2020 und am

05.10.2020 jeweils Ansammlungen von 11 bis 40 Individuen vorgefunden.

Das OVG Münster kommt in seinem Urteil vom 24.08.2023 (22 A 793/22) unter Berücksichtigung von Ausführungen des LANUV zu dem Schluss, dass die Betroffenheitsradien der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG im Wesentlichen auf das Schlaf- und Sammelplatzgeschehen zu übertragen seien, wobei jedoch ein separater Nahbereich nicht berücksichtigt werden müsse (Rn. 141, 142, 144).

Aufgrund des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens im zentralen Prüfbereich schlägt das Gutachterbüro mit der Maßnahme STV3 im AFB - zusätzlich zur Brutplatzbedingten Abschaltung - eine weitergehende Abschaltung der WEA bei Bewirtschaftungsmaßnahmen vor. Die WEA 7 soll danach vom 01.09. bis 31.10. jeden Jahres bei Bewirtschaftungsmaßnahmen im 250 m Radius um den Mast, tagsüber von Beginn bis 48h nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses abgeschaltet werden. Dem stimmt die uNB nur teilweise zu. Die Abschaltung aufgrund des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens ist auf die gesamte Zeit dieses Geschehens auszudehnen. Dies umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. eines jeden Jahres, analog zur Festlegung des Kartierzeitraums für Schlaf- und Sammelplätze des Rotmilans im Leitfaden Arten- und Habitatschutz 2024 (Kap. 6.1.2). Es ist denklogisch zwingend, dass dieser Kartierzeitraum den Zeitraum eines möglichen Schlaf- und Sammelplatzgeschehens weitgehend abdeckt, insofern ist eine Übernahme obligatorisch.

Dauerhafte Betroffenheit der Feldlerche

Im AFB (Karte 1 v. 18.12.2023 sowie Abb. 2, S. 49) sind die Fundplätze der Reviere von Feldlerchen wiedergegeben. Aus Abb. 2 geht eindeutig hervor, dass ein Reviermittelpunkt der Feldlerche auf den permanenten Flächen der WEA 7 angesiedelt ist. In der Art- für Art Betrachtung zur Feldlerche (AFB S. 35) wird mit ca. 1,6 Brutpaaren/10 ha eine überdurchschnittliche Revierdichte festgestellt. Dennoch verneint das Gutachterbüro eine dauerhafte Betroffenheit der Feldlerche. Zur Begründung führt es in seiner Stellungnahme vom 08.05.2024 Folgendes aus: *„Teilweise ist die Revierdichte innerhalb von Windparks sogar höher als außerhalb, wie eigene Untersuchungen in der Vergangenheit gezeigt haben. Dies liegt daran, dass die Kranstellflächen der Anlagen nach kurzer Zeit, bei*

eingestellter Vegetation im Vergleich zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich artenreicher und somit auch insektenreicher sind, so dass diese von den Feldlerchen dann als Nahrungshabitat oder sogar als Brutplatz genutzt werden. Die Entwertung der Eingriffsflächen für die Feldlerche resultiert daher nicht aus den Anlagen und ihren dauerhaften Kranstellflächen, sondern ausschließlich aus der Bautätigkeit.“ Eine Betroffenheit wird entsprechen nur temporär für die Bauzeit angenommen und könne daher durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Der vom Gutachterbüro durchgeführte Kausalschluss ist als ungeprüfte Hypothese zu werten. Nachprüfbare, auf wissenschaftlichen Methoden beruhende und damit wiederholbare Untersuchungen zur Attraktivitätssteigerung der dauerhaften Bauflächen wurden nicht vorgelegt und sind der uNB auch nicht bekannt. Einer Regelhaftigkeit der Annahme widerspricht auch bereits, dass die Beobachtungen einer höheren Revierdichte offenbar nur „teilweise“ gemacht wurden, insofern wäre eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit auszuschließen. Allerdings können diese Überlegungen insofern dahingestellt bleiben, als dass die teilversiegelten Zufahrten und Kranstellflächen gemäß der regelhaften Auflage der unattraktiven Mastfußgestaltung (s. o.) gerade nicht als attraktive Nahrungsflächen ausgestaltet sein dürfen. Selbiges führt auch der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) in Kap. 8.1.4 (S. 42) aus: „...*Ebenso ist auf eine Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten zu achten...*“. Außer Frage stehen dürfte außerdem, dass die überbauten Fundamentflächen definitiv nicht mehr als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung stehen. Da laut AFB zudem mit ca. 1,6 Brutpaaren/10 ha bereits eine fast dreifach überdurchschnittliche Revierdichte im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde (S. 35), ist auch ein einfaches Ausweichen der Revierpaare in die Umgebung nicht anzunehmen, da die dortigen Revier bereits durch Artgenossen besetzt sind.

Im Ergebnis dieser Ausführungen ist von der dauerhaften Betroffenheit eines Revierpaares der Feldlerche an der WEA 7 auszugehen, die nur durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann. Hierfür ist die Maßnahme CEF 1 im AFB (S. 47) bereits grundsätzlich angelegt. Eine abschließende Konkretisierung erfolgte auf Nachfrage mit dem Nachtrag vom 03.09.2024 zum AFB (eingegangen am 05.09.) Der Ausgestaltung der Maßnahme stimmt die uNB insoweit zu, als dass eine Ernte nicht vor dem Ende der Brutzeit der Feldlerche (15.08.) erfolgen

darf und gem. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Anhang B (2020) eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig sind. Über die Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Fläche zum erforderlichen Zeitpunkt nächster 01.03. nach Baubeginn gegeben ist.

Temporäre Betroffenheit der Feldlerche

Eine temporäre baubedingte Betroffenheit der Feldlerche an der WEA 7 kann aufgrund des Fehlens von temporär betroffenen Revieren i. V. m. der allgemeinen Bauzeitenregelung der Maßnahme ST2 i. V. und den Maßnahmen STV2.1 (Überprüfung des Baufeldes nach 7-tägiger Bauunterbrechung) und STV2.2 (Vergrämung) ausgeschlossen werden. Die Anlage temporärer Ausweichflächen ist daher nicht erforderlich.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

1.1 Eingriffe in schutzwürdige Böden

Eingriffe in schutzwürdige Böden sind üblicherweise flächengleich durch Extensivierungsmaßnahmen auszugleichen. Das Gutachterbüro hatte im LBP vom 13.05.2024 demgegenüber ersatzweise eine Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden über einen Korrekturfaktor von 1,5 in der Eingriffsbilanzierung vorgeschlagen (LBP S. 39). Da die uNB dem nicht zustimmte, weil durch eine solche Methodik kein flächengleicher Ausgleich gewährleistet ist, wurde dies im LBP-Nachtrag vom 20.08.2024 korrigiert. Der Nachtrag umfasst aber nicht die WEA 7, weswegen hierzu eine Korrektur durch die uNB vorgenommen wird.

In der Summe der Bauvorhaben für die WEA 5, 6 und 7 werden nunmehr 5.538 m² schutzwürdige Böden beansprucht. Davon entfallen 2.770 m² auf die WEA 7 (LBP v. 13.05.2024, S. 42) und 2.768 m² auf die WEA 6 (vgl. LBP-Nachtrag vom 20.08.2024, S. 5).

Hinweise:

- Bei der WEA 6 liegen alle dauerhaft überbauten Flächen auf schutzwürdigen Böden, auch die in Tab. 2b des LBP-Nachtrags mit Straßenbegleitgrün ausgewiesene Anteile.
- Bei der WEA 5 liegen im Widerspruch zur Tab. 1b des LBP-Nachtrags keine Flächen auf schutzwürdigen Böden.

Als Kompensation stehen lt. LBP (S. 50) insgesamt 9.385 m² auf den Flurstücken 29 und 435, Flur 15, Gemarkung Bredenborn zur Verfügung. Für den Ausgleich schutzwürdiger Böden im Verfahren der Windenergie Entrup/Sommersell GbR für 3 WEA (44.0062/23/1.6.2) werden davon aber bereits 3.630 m² in Anspruch genommen (vgl. Stellungnahme der uNB vom 15.08.2024, AZ 44.9-44911-07-0106). Die verbleibenden 5.755 m² reichen jedoch zur Kompensation für die WEA 6 und 7 entsprechend aus.

1.2 Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung für Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach dem numerischen Verfahren gem. LANUV vorgenommen und von der uNB sachlich und rechnerisch überprüft. Im Ergebnis ergeben sich Beanstandungen, die jedoch zu heilen sind. So ist, wie oben ausgeführt, kein 1,5-facher Bewertungssatz für Eingriffe auf schutzwürdigen Böden anzuwenden. Im Ergebnis resultiert daraus - abweichend vom LBP - für die WEA 7 ein Kompensationserfordernis von 4.339 BWP (6.264 BWP Bestand zu 1.925 BWP Planung) anstelle der im LBP (S. 42) ausgewiesenen 7.109 BWP.

Rein nachrichtlich werden hiermit zusätzlich der Kompensationsbedarf gem. des LBP-Nachtrags vom 20.08.2024 für die WEA 5 (4.013 BWP) und WEA 6 (3.975 BWP) sowie das Gesamtkompensationserfordernis ($4.013 + 3.975 + 4.339 = 12.327$ BWP) angegeben.

Hinweis: Die interne Zufahrt zur WEA 7 beginnt direkt gegenüber eines inselartigen Gehölzbestandes. Es ist anzunehmen, dass bei der gegenwärtigen Planung aufgrund der Schwenkradien von schweren Gerät zur Erschließung der Bauflächen und zum Antransport des Materials über diesen Weg Eingriffe in die Gehölze erforderlich werden. Bereits in der Stellungnahme der uNB vom 29.02.2024 wurde darauf hingewiesen, dass die uNB dem aus Gründen der Eingriffsminimierung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht zustimmen wird. Für die Beantragung der externen Zuwegung, die einem separaten naturschutzrechtlichen Verfahren unterliegt, da sie nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG umfasst ist, wird daher eine Zufahrtsplanung unter Schonung der Gehölze gefordert.

Lt. LBP (S. 43) erfolgt die Verlegung der Kabeltrasse ausschließlich innerhalb des Baukörpers der Zuwegungen und wurde deshalb nicht separat bilanziert. Entsprechend ist eine Verlegung außerhalb des Baukörpers befestigter Flächen nicht zulässig.

2. Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt

Für die Kompensation stehen laut LBP (S. 50), wie bereits oben unter 1. ausgeführt, insgesamt 9.385 m² auf Teilen der Grundstücke Gemarkung Bredenborn, Flur 15, Flurstücke 29 (8.537 m²) und 435 (848 m²) zur Verfügung. Allerdings sind davon bereits 4.373 m² Fläche durch Kompensationsverpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren der Windenergie Entrup/Sommersell GbR für 3 WEA (44.0062/23/1.6.2) belegt (vgl. Stellungnahme der uNB vom 15.08.2024, AZ 44.9-44911-07-0106 zu diesem Verfahren). Es verbleiben für die Genehmigungsverfahren zu den WEA 5 und 6 sowie für das hier gegenständliche Verfahren zur WEA 7 damit insgesamt 5.012 m².

Durch die geplante Aufwertung von Acker in artenreiches Grünland wird ein Biotopwertgewinn von 3 BWP/m² prognostiziert (von 2 BWP/m² auf 5 BWP/m², LBP Tab. 24, S. 50). Dies entspricht bei einer verbleibenden Fläche von 5.012 m² einem Wert von 15.036 BWP.

Hinweis: Die Fläche wird zwar bereits als Grünland bewirtschaftet, jedoch ist lt. Nachweis des Bewirtschafters (Kröger und Kröger GbR) vom 15.02.2024 im Genehmigungsverfahren für 3 WEA der Windenergie Entrup/Sommersell GbR (AZ 44.0062/23/1.6.2) der Ackerstatus weiterhin gegeben. Einer Inanspruchnahme der Fläche für die vorgesehene Kompensation steht daher grundsätzlich nichts entgegen.

Für das Ausgleichserfordernis von 12.327 BWP (s. o.) sind bei einer vorgesehenen Aufwertung von 3 BWP/m² insg. 4.109 m² Fläche erforderlich. Diese verteilen wie folgt auf die einzelnen WEA (s. o.):

WEA 5:	1.338 m ² entsprechend 4.013 BWP
WEA 6:	1.325 m ² entsprechend 3.975 BWP
WEA 7:	1.447 m ² entsprechend 4.339 BWP

Da für die Kompensation der WEA 5, 6 und 7 lt. LBP (S. 50) und der obigen Ausführungen 5.012 m² zur Verfügung stehen, kann der Eingriff

nach Umsetzung der Ackerumwandlung als ausgeglichen angesehen werden.

3. Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP vom 13.05.2024 (S.46 ff.) auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der 3 WEA mit einer Zahlung von insgesamt 101.339,56 € zu erfolgen hat. Davon entfallen auf die

WEA 5: 33.973,13 €

WEA 6: 33.647,97 €

WEA 7: 33.718,46 €

3.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

3.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

a) Für den Antragsteller, bzw. im Verfahren beteiligte Stellen

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

b) Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann beim Kreis Höxter, Molkestraße 12, 37671 Höxter innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung
0	Deckblatt
0	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag, Kurzbeschreibung
2	Bauvorlagen
3	Kosten
4	Standort und Umgebung
5	Anlagenbeschreibung
6	Stoffe
7	Abfälle
8	Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
10	Anlagensicherheit
11	Arbeitsschutz
12	Brandschutz
13	Störfall-VO
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
15	Typenprüfung (Auszug)

Nebst sämtlicher Gutachten:

- 16.1 Schallimmissionsprognose für den Standort marienmünster der Lackmann Phymetric GmbH vom 13.06.2023
- 16.2 Schlagschattenwurfprognose für den Standort Marienmünster der Lackmann Phymetric GmbH vom 14.06.2023

- 16.3 Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 14.08.2023
- 16.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan der ILB Planungsbüro Rinteln vom 13.05.2024 nebst sämtlichen Anhängen
- 16.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Fa. Bioplan Höxter PartG vom 08.05.2024, nebst Nachträgen und Anlagen
- 16.6 Bericht zur UVP-Vorprüfung der Bioplan Höxter PartG vom 14.12.2023
- 16.7 Stellungnahme zu den Auswirkungen des Vorhabens Entrop-Sommersell auf umgebende Baudenkmäler, Dr. Marcel Welsing, Mai 2023

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)

<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung

	von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.04.2024
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen